

Landkreis Straubing-Bogen

Beschluss Kreisausschuss vom 20.4.2009 zur Grünen Gentechnik:

1. Der Landkreis Straubing-Bogen ist wie nahezu ganz Bayern geprägt von einer bäuerlich betriebenen Land- und Forstwirtschaft. Daher ist es von besonderer Bedeutung, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerung zu erhalten und zu verbessern. Nur dadurch kann die bäuerliche Struktur in unserem Landkreis bewahrt werden.
Der Landkreis Straubing-Bogen bekennt sich uneingeschränkt zur bäuerlichen Landwirtschaft im Landkreis und in Bayern.

2. Aufgrund der kleinräumigen Strukturen der Agrarwirtschaft im Landkreis Straubing-Bogen ist eine Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht kontrollierbar. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Landwirte, auf den Freilandanbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu verzichten, wird daher begrüßt und unterstützt. Dem freiwilligen Selbstverzicht sollten sich alle Erzeuger anschließen.

3. Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass die Umsetzung des freiwilligen Selbstverzichts uneingeschränkt möglich ist. Die unkontrollierte und „ungewollte“ Kontamination von Boden und Saatgut muss strikt verhindert werden.

4. Die Entscheidung über die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen muss in Europa auf die Regionen verlagert werden.
Als unsere Region wird mindestens das Bundesland „Freistaat Bayern“ verstanden.

Die EU hat aber dafür zu sorgen, dass bei Zulassung der Freisetzung durch einzelne Regionen strenge Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen, damit eine Kreuzung und Verbreitung über die Regionsgrenzen hinaus gesichert ausgeschlossen wird.

5. *Der Landkreis wird in den eigenen Einrichtungen keine Produkte verwenden, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind.
Außerdem wird bei Neuabschluss von Pachtverträgen über Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung künftig aufgenommen, dass der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht erlaubt ist.*

6. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss allen Nachbarlandkreisen sowie den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden zuzuleiten mit der Bitte um Kenntnisnahme und eventuell Übernahme der Beschlussinhalte.